OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653312/2/KH

Datum:
Linz, 18. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. September 2024, GZ: 388450/2024, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Termin „Oktober 2024“ für die Befundvorlage sowie der Termin „27.11.2024“ für die Vorlage des Medikamentenspiegels entfallen, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 24. September 2024, GZ: 388450/2024, befristete die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) befristet bis 27. August 2025 und ordnete die Vorlage von Kontrollbefunden eines Facharztes für Psychiatrie im Oktober 2024, Februar 2025, Juni 2025 bzw. die unaufgeforderte Vorlage eines Medikamentenspiegels jeweils am 27. November 2024, 27. Februar 2025, 27. Mai 2025 und 27. August 2025 sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis 27. August 2025 unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme an.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass sie über längere Zeit psychischen Druck und Gewalt von ihrem geschiedenen Ehemann erfahren habe und aufgrund falscher Anschuldigungen stundenlang Aussagen auf einer Polizeiwache machen habe müssen. Aufgrund emotionaler Erschöpfung, Traurigkeit und Enttäuschung sei es ihr sehr schlecht gegangen und sie sei so erschöpft gewesen, dass sie nicht mehr laufen konnte. Sie habe sich entschlossen, ihr Haus zu verlassen und wollte ihr Auto an einem sicheren Ort parken, bevor sie einen Krankenwagen gerufen hätte. Sie habe gefragt, ob sie dort ihr Auto parken dürfen und die Rettungskräfte hätten die Polizei informiert, die dann die Parksituation ihres Autos überprüft habe. In der Zwischenzeit sei sie mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht worden. Sie sei zu keinem Zeitpunkt unter Alkohol oder Drogen gestanden und ihr gesundheitlicher und psychologischer Zustand habe in keiner Weise ein Problem für ihre Fahrfähigkeit dargestellt. Aus diesen Gründen ersuche sie, den Entzug ihrer Lenkberechtigung zu überprüfen und ihr diese zurückzugeben.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 5. November 2024 (eingelangt am 8. November 2024) mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 23. April 2024 gegen Mittag wurde eine Streife der PI Marchtrenk von Rettungskräften zu einem Schotterparkplatz neben der B-Strasse gerufen. Dort befand sich die Bf und wollte ihr Fahrzeug dort abstellen, da sie aufgrund ihrer psychischen Verfassung mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden

wollte. Am Vortag hatte sich ein Vorfall ereignet, bei dem die Bf und ihr Gatte sich gegenseitig verletzten, woraufhin ein Betretungsverbot gegen die Bf ausgesprochen wurde. [Behördenakt - Meldung PI Marchtrenk vom 23.04.2024]

Bei diesem Vorfall kam es zu gegenseitigen Verletzungen am Körper durch die Bf und ihren Gatten sowie zu wechselweisen Drohungen. [Abschluss-Bericht PI Marchtrenk vom 22.06.2024]

2. Der vom Klinikum Wels-Grieskirchen bei der Entlassung der Bf nach einem stationären Aufenthalt von 23. bis 30. April 2024 ausgestellte Arztbrief enthielt die Diagnosen „*F43.2 Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion, Z. n. depressiver Episode vor 15 Ja. anamnest, Z. n. Burn-Out anamnest*.“. Als Medikation wurden Sertralin 50 mg 1 x pro Tag, Quetiapin 25 mg 1 x pro Tag sowie Oleovit 1 x wöchentlich empfohlen. Weiters wurde die Fortsetzung einer Gesprächstherapie dringend empfohlen, zusätzlich erfolgten externe Unterstützungsangebote.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Mai 2024 wurde die Bf aufgefordert, sich binnen zwei Monaten einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [Behördenakt – Bescheid]

4. Weiters wurde mit Bescheid vom 4. Juli 2024 die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme binnen 4 Wochen vorgeschrieben. [Behördenakt – Bescheid]

5. Eine mit 2. August 2024 datierte Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, Dr. C__, enthält nachstehende Diagnosen bzw. fachliche Beurteilung:

„1. Anamnestisch länger dauernde depressive Reaktion DD: depressive Episode vor ca. 20 Jahren mit berichteter jahrelanger Remission
ICD 10 F 32.9

2. Anamnestisch depressive Anpassungsstörung und Burnout-Syndrom 2023, anschließend in Remission ohne spezifische Behandlung
ICD 10 F 43.21

3. Aktuell längerdauernde depressive Reaktion bei Partnerkonflikt und nach tätlichem Übergriff des Ehemannes im April 2024, aktuell in unvollständiger Remission bei Einnahme psychopharmakologischer Medikation, derzeit in Psychotherapie, jedoch noch ohne fachärztliche psychiatrische Behandlung ICD 10 F 43.21

4. Anamnestisch mittelgradiger schädlicher Gebrauch von Nikotin
ICD 10 F 17“

[…]
„Beurteilung:

Frau D__ hat mich am 02.08.2024 erstmals in meiner Praxis aufgesucht. Grund war das gegenständliche Führerscheinverfahren nach einem tätlichen Übergriff durch ihren Ehemann mit anschließender stationärer psychiatrischer Behandlung im Klinikum Wels Ende April 2024. Eine psychopharmakologische Medikation wird angeblich regelmäßig eingenommen. Sie hat in der Zwischenzeit eine psychotherapeutische Behandlung bei Mag. E__ in Marchtrenk begonnen, bisher wurden aber erst 2 Termine absolviert, weitere Termine sind angeblich geplant.
Sie hat Kontakt mit Frau Dr. F__ in Traun aufgenommen. Ein Ersttermin kann aber erst im September erfolgen.

Zusätzlich bestanden anamnestisch schon 2 depressionsähnliche Vorerkrankungen (Details siehe oben). Ob die damaligen Behandlungen ausreichend von der Patientin umgesetzt wurden, kann von meiner Seite nicht sicher beurteilt werden.

Leider ist der aktuelle Partnerkonflikt noch nicht ausgestanden. Ein Scheidungstermin (inklusive Gütertrennung) steht erst noch bevor. Es ist daher zu erwarten, dass vor allem wegen des Umstandes, dass sie mit einem aggressiven und eifersüchtigen Mann verheiratet ist, die schon zumindest seit Monaten bestehende Belastungssituation noch länger anhalten wird, weswegen dringend weitere Unterstützung von Seiten der genannten behandelnden Personen notwendig ist.

In Anbetracht dieser Situation zeigt sich die Patientin vordergründig selbstbewusst und erstaunlich gelassen, vielleicht ist ihr die aktuelle Situation auch nicht ausreichend bewusst.

Die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Lenkberechtigung ist ausreichend erhalten.

Die Wiedererteilung der Lenkberechtigung der Klassen AM und B ist unter Berücksichtigung folgender Empfehlungen zu befürworten:

1. Weitere regelmäßige Einnahme der empfohlenen Medikation.
2. So bald wie möglich fachärztliche psychiatrische Behandlung (aus heutiger Sicht erst ab September 2024 möglich). Alternativ könnte sich die Patientin an die psychiatrische Ambulanz des Klinikums Wels wenden.
3. Weitere psychotherapeutische Behandlung.
4. Auch wenn die Patientin nicht darüber erfreut sein wird, empfehle ich in diesem Fall (im gesundheitlichen Interesse der Patientin) eine Befristung der Lenkberechtigung, um die genannten therapeutischen Schritte sicherzustellen, da es anamnestisch Hinweise auf mangelnde Compliance bei den früheren psychiatrischen Behandlungen gibt. Die Umsetzung der obengenannten Empfehlungen in therapeutischer Hinsicht sollten nachgewiesen werden können (einfache Terminbestätigungen wären aus meiner Sicht ausreichend).
5. Weitere gesundheitsbezogene Maßnahmen sind vorerst aus meiner Sicht nicht erforderlich.“ [Behördenakt – Stellungnahme Dr. G__ vom 02.08.2024]

6. Das am 27. August 2024 erstellte amtsärztliche Gutachten lautet zusammengefasst folgendermaßen:

„Frau D__ kommt nach Aufforderung durch die Behörde zur amtsärztlichen Untersuchung, da aufgrund eines Vorfalls in einer psychischen Ausnahmesituation im April 2024 angezeigt durch die PI Marchtrenk Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 bestehen.

Anamnestisch gibt Frau D__ keine Vorerkrankungen an, die das Lenken eines KFZ der Gruppe 1 einschränken würden. In der fachärztlichen Stellungnahme des Dr. G__ können jedoch mehrmalige depressive Episoden erhoben werden. Auch verneint Frau D__ im amtsärztlichen Gespräch die Einnahme von Medikamenten, während im Arztbrief des Dr. G__ eine Sertralin, Quetiapin sowie Oleovittropfen angegeben werden.

Die fehlenden Angaben bei der Anamnese lassen eine Tendenz zur Beschönigung bzw. Verharmlosung des Gesundheitszustandes erkennen.
Verharmlosung ist das Herunterspielen bzw. das Untertreiben von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen im Speziellen aber auch bei vor allem psychiatrischen Erkrankungen sind Verharmlosungen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Verharmlosung steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens bei Suchterkrankungen als auch der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen.

Auch Dr. G__ geht in seiner Anamnese bzw in seiner Stellungnahme davon aus, dass es bei Frau D__ auch schon früher zu Krankheitsexazerbationen gekommen ist. Der bisherige Verlauf lässt auf eine mangelnde Compliance schliessen.
Von fachärztlicher Seite wird daher die Befristung der Lenkberechtigung unter behördlicher Kontrolle empfohlen.

In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der fachärztlichen und amtsärztlichen Anamnese muss Frau D__ als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Es wird eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr unter Vorlage oben angeführter Kontrollbefunde [„vierteljährlich Medikamentenspiegel, Vorlage Kontrollbefund Psychiatrie im Oktober 2024 sowie im Februar und Juni 2025] empfohlen.“ [Behördenakt – amtsärztliches Gutachten vom 27.08.2024]

7. Es ist insbesondere unter Hinweis auf die vom Facharzt für Psychiatrie bzw. von einer bedingten Eignung der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 auszugehen.

III. Beweiswürdigung:

1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 2. August 2024 sowie in den Arztbrief des Klinikums Wels-Grieskirchen vom 13. Mai 2024. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt schlüssig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angegebenen Beweismitteln.

3. Im Besonderen maßgeblich ist im vorliegenden Fall die psychiatrische Stellungnahme vom 2. August 2024. Diese diagnostiziert eine aktuelle längerdauernde depressive Reaktion - in unvollständiger Remission bei Einnahme psychopharmakologischer Medikation - im Rahmen eines Partnerkonfliktes, bei dem es im April 2024 zu körperlichen Übergriffen gekommen ist. Die Bf hat eine Psychotherapie begonnen, es ist jedoch noch keine fachärztlich-psychiatrische Behandlung erfolgt. Weiters lagen bei der Bf bereits in der Vergangenheit länger dauernde depressive Reaktionen und eine depressive Anpassungsstörung bzw. ein Burnout-Syndrom im Jahr 2023 mit anschließender Remission ohne spezifische Behandlung vor.

Aus Sicht des Facharztes für Psychiatrie wurde eine „Wiedererteilung“ der Lenkberechtigung der Klassen AM und B unter der Voraussetzung der regelmäßigen Einnahme der empfohlenen Medikation, einer so bald als möglichen fachärztlich-psychiatrischen Behandlung und weiterer psychotherapeutischer Behandlung befürwortet, wobei sich der Facharzt in seiner Stellungnahme ausdrücklich für die Befristung der Lenkberechtigung aussprach, um die genannten therapeutischen Schritte sicherzustellen, da anamnestisch Hinweise auf mangelnde Compliance bei den früheren psychiatrischen Behandlungen vorlagen.

Die fachärztliche Stellungnahme ist als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen.

Insbesondere ist auch auf die Feststellung des Facharztes hinzuweisen, dass aufgrund der bereits seit Monaten bestehenden Belastungssituation und der Tatsache, dass zu erwarten ist, dass diese noch länger anhalten wird, dringend weitere Unterstützung (u.a. auch wie erwähnt von fachärztlicher Seite) notwendig ist, wobei das vom Facharzt für Psychiatrie festgestellte vordergründig selbstbewusste und erstaunlich gelassene Verhalten der Bf von diesem darauf zurückgeführt wurde, dass ihr die aktuelle Situation auch nicht ausreichend bewusst war.

4. Das amtsärztliche Gutachten stützte sich inhaltlich insbesondere auf die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme, wobei die Amtsärztin Tendenzen der Bf zur Beschönigung bzw. Verharmlosung ihres Gesundheitszustandes und mangelnde Compliance im bisherigen Krankheitsverlauf betonte. Aus amtsärztlicher Sicht wurde die Bf derzeit als bedingt geeignet zum Lenken beurteilt, wobei eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr und die dreimalige Vorlage von Kontrollbefunden bzw. eines vierteljährlichen Medikamentenspiegels empfohlen wurden.

Das amtsärztliche Gutachten ist ebenso als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen.

5. Hinzuweisen ist weiters auf die polizeilichen Ermittlungen im Frühjahr 2024, bei denen festgestellt wurde, dass die Bf auch selbst ihren Partner am Körper verletzt und ihn verbal bedroht hat (wobei dies jeweils wechselweise erfolgt ist) und dass auch ein Betretungsverbot gegen die Bf ausgesprochen wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
[…]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen
oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, liegen eine schlüssige und nachvollziehbare fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 2. August 2024 sowie ein amtsärztliches Gutachten vom 27. August 2024 vor, welche beide ausdrücklich eine Befristung der Lenkberechtigung der Bf mit den in der Folge vorgeschriebenen Auflagen empfehlen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass bereits in der Vergangenheit eine länger andauernde depressive Phase der Bf bestand, im Jahr 2023 eine depressive Angststörung und ein Burnout-Syndrom bei der Bf diagnostiziert wurden und darüber hinaus der aktuelle Partnerschaftskonflikt mit ihrem Gatten die Bf derart beeinträchtigt hat, dass es am 23. April 2024 zu dem unter Pkt. II.1. erwähnten Vorfall kam, bei dem die Bf ihr Auto auf einem Parkplatz abstellte und die Rettung rief, um sich ins Krankenhaus bringen zu lassen, nachdem sich tags zuvor eine heftige Auseinandersetzung mit ihrem Gatten ereignet hatte, welche begleitet von gegenseitigen Körperverletzungen und verbalen Drohungen war. Diese Vorfälle zeigen eine extrem angespannte psychische Verfassung der Bf aufgrund der schwierigen partnerschaftlichen Situation, wobei u.a. auch das über sie verhängte Betretungsverbot für den psychischen Ausnahmezustand der Bf spricht. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bf im Rahmen ihres Gesprächs mit dem Facharzt für Psychiatrie zwar die Verletzungen durch ihren Gatten und eine Wegweisung seinerseits, jedoch nicht das gegen sie ausgesprochene Betretungsverbot erwähnt hatte.

Wie vom Facharzt für Psychiatrie diagnostiziert, bestanden vor längerer Zeit eine ausgedehnte depressive Phase (mit stationärem Aufenthalt) sowie auch in der jüngeren Vergangenheit (2023) depressive Zustände der Bf, teilweise in Form eines Burn-Outs, was eine hohe Grundbelastung der Bf in psychischer Hinsicht nahelegt. Hinzu kommt ihre schwierige Beziehungssituation, die jedenfalls bis zum Sommer 2024 angedauert hat, wobei auch im Fall einer tatsächlichen Trennung von ihrem Gatten (wie von der Bf im Rahmen des Gesprächs mit dem Facharzt für Psychiatrie als beabsichtigt angegeben) eine nachhaltige psychische Stabilisierung erst nach Abklingen der akuten Belastungssituation eintreten wird. Aufgrund der

erwähnten Umstände ist derzeit von einer bedingten Eignung der Bf zum Lenken auszugehen.

Im Hinblick auf die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Anordnungen ist festzuhalten, dass sowohl der Facharzt für Psychiatrie, als auch die Amtsärztin Probleme der Bf im Zusammenhang mit der Compliance (Kooperation des Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung bzw. Befolgung des Behandlungsschemas) im Rahmen der Behandlungen der bereits länger zurückliegenden depressiven Phasen, aber auch jener depressiven Episode der Bf, die sich erst im Jahr 2023 ereignet hatte, feststellten.

Dies ist einerseits im Hinblick auf die laut der fachärztlichen Stellungnahme aktuell von der Bf eingenommene Medikation von Bedeutung – der Bf wurde sowohl ein Antidepressivum, als auch ein atypisches Antipsychotikum zur täglichen Einnahme verordnet. Beide Medikamente sind streng nach Anweisung einzunehmen bzw. sollte eine Veränderung der Dosis oder gar ein Absetzen nur unter (fach)ärztlicher Aufsicht erfolgen, weshalb im Befristungszeitraum zur Verhinderung von neuerlichen Compliance-Problemen eine fachärztliche Behandlung der Bf sichergestellt und eine Überwachung des Medikamentenspiegels erfolgen sollte, um eine psychische Stabilisierung der Bf nachhaltig zu gewährleisten und diesbezügliche Probleme, die insbesondere auch beim Lenken von Fahrzeugen erheblich negative Folgen haben könnten, hintanzuhalten. Vor Abschluss des Befristungszeitraumes hat eine amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme zu erfolgen.

Aufgrund der seit Erlassung des Bescheides verstrichenen Zeitspanne sind die Termine „Oktober 2024“ sowie „27.11.2024“ aus dem Spruch zu streichen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing